

Public Corporate Governance Kodex
für die Beteiligungsgesellschaften der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich	3
1. Gesellschafter	5
1.1. Die Stadt Herten als Gesellschafterin	5
1.2. Gesellschafterversammlung	5
1.3. Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	6
2. Aufsichtsrat	7
2.1. Grundsätzliches	7
2.2. Aufgaben des Aufsichtsrates	7
2.3. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	8
2.4. Zusammensetzung des Aufsichtsrates	8
2.5. Vertretungsmöglichkeiten im Aufsichtsrat	9
2.6. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	9
2.7. Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors- & Officers-) Versicherung	9
2.8. Interessenkonflikte	10
2.9. Verschwiegenheitspflicht	10
3. Geschäftsführung	11
3.1. Grundsätzliches	11
3.2. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung	11
3.3. Vergütung der Geschäftsführung	12
3.4. Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors- & Officers-) Versicherung	12
3.5. Interessenkonflikte	13
3.6. Dauer der Bestellung und Anstellung	13
3.7. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	13

Präambel und Geltungsbereich

Die Stadt Herten ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Verwaltung der Stadt Herten zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, vorliegenden Kodex auszuarbeiten. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden und basiert auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen in Deutschland.

Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herten soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt Herten, Kommunalverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit ein auf den Bedarf der kommunalen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange zur Erreichung der gesamtstädtischen Ziele beiträgt.

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Public Corporate Governance der Stadt Herten bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaften, diese Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen gerecht zu werden.

Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH (zum Teil mit fakultativem Aufsichtsrat) geführt wird, ist der Kodex zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter

wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Der Rat beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Stadt Herten. Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsgesellschaften der Stadt Herten eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge, und soweit vorhanden, die Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Herten samt deren Organen, dem Rat der Stadt Herten sowie der Kommunalverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Herten unmittelbar oder mittelbar 50% oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Stadt Herten zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Die Verwaltung wird die Public Corporate Governance der Stadt Herten regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüfen und bei Bedarf kommunal anpassen.

Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herten werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlichen Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht alle zwei Jahre offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Kommune dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“).

1. Gesellschafter

1.1. Die Stadt Herten als Gesellschafterin

- 1.1.1 Die Stadt Herten ist unmittelbare oder mittelbare Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Herten ist das Hauptorgan der Stadt Herten. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der Stadt Herten in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat bestellte Personen vertreten. Die Vertreter der Stadt Herten üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates aus.
- 1.1.2 Die Verwaltung soll über alle wesentlichen Vorgänge und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Unternehmen frühzeitig informiert werden. Informationen und Berichte an die Geschäftsführung oder an den Aufsichtsrat sollen gleichfalls der Verwaltung zur Kenntnis gegeben werden.

1.2. Gesellschafterversammlung

- 1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (z.B. Bestellung der Geschäftsführung; Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 1.2.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur auf Beschluss des Rates geändert werden.
- 1.2.5 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften soll den Zielsetzungen und den strategischen und finanziellen Ausrichtungen der Kommune entsprechen.

- 1.2.6 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2.7 Bei den von der Kommune beherrschten Unternehmen sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung obliegen und von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, vorab im Rat der Stadt Herten behandelt werden.

1.3. Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.3.1 Die Geschäftsführungen der wesentlichen verbundenen Unternehmen berichten einmal jährlich und in öffentlicher Sitzung dem Rat der Stadt Herten jeweils über die grundlegenden Geschäftsvorfälle, über aktuelle Geschäftsentwicklungen sowie über wirtschaftliche Perspektiven.
- 1.3.2 Die Konzernjahresabschlüsse der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH (HBG) werden ebenfalls in öffentlicher Sitzung durch den Rat beraten. Gleichzeitig beschließt der Rat über die Ergebnisverwendung der Holding. Für eine Erläuterung der Jahresabschlusszahlen und -vorgänge steht dem Rat die Geschäftsführung der HBG in dieser Sitzung zur Verfügung. Zudem soll der Rat über die Planungen und Prognosen des Holdingverbundes informiert werden.
- 1.3.3 Der Beteiligungsbericht wird in angemessener Form öffentlich zugänglich gemacht.

2. Aufsichtsrat

2.1. Grundsätzliches

2.1.1 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

2.1.2 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen können im Gesellschaftsvertrag und/oder einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt werden.

2.2. Aufgaben des Aufsichtsrates

2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.

2.2.3 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür Sorge, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Gesellschaften unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Ver-

besserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Tätigkeitsberichts an die Gesellschafter erfolgen.

- 2.2.8 Die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- 2.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Stadt Herten einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

2.3. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende* koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei kann von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch gemacht werden. Empfehlungen der Verwaltung sollen Berücksichtigung finden. Bei der Auswahl des Abschlussprüfers ist darauf zu achten, dass aus Gründen der Prüfhygiene spätestens nach fünf Jahren ein Wechsel vollzogen wird.
- 2.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i.V.m. § 52 GmbH-Gesetz).

2.4. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.4.1 Bei der Benennung sollte seitens des Rates bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die

* Alle in diesem Kodex verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Aufsichtsrats wird angestrebt.

- 2.4.2 Die vom Rat bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sollen dem Grunde nach auch Ratsmitglieder sein, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Rat. Die Ablehnung eines Vorschlags berührt nicht das grundsätzliche Vorschlagsrecht einer Fraktion.
- 2.4.3 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.
- 2.4.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

2.5. Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.5.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt werden.
- 2.5.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, wenn zuvor ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde.

2.6. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 2.6.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Die Vergütung soll regelmäßig überprüft werden.
- 2.6.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen.
- 2.6.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

2.7. Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadens-

fall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

2.8. Interessenkonflikte

- 2.8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vertreter der Stadt Herten in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Herten, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates, zu berücksichtigen.
- 2.8.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.8.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 2.8.4 Beratungs-, Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Verträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Werden aus wichtigem Grund gleichwohl solche Beratungs-, Dienst- oder Werkverträge geschlossen, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.9. Verschwiegenheitspflicht

- 2.9.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- 2.9.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

3. Geschäftsführung

3.1. Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

3.1.2 Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft, er/sie hat/haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Im Falle zweier oder mehrerer Geschäftsführer vertreten diese die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

3.2. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

3.2.1 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

3.2.2 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.

3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.

3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Verwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf.

3.2.7 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Hauptverwaltungsbeamten und der Verwaltung abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf

den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.

- 3.2.8 Außerdem unterstützt die Geschäftsführung die Verwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabchlusses, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.9 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtkommunalen Zielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- 3.2.10 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.
- 3.2.11 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

3.3. Vergütung der Geschäftsführung

- 3.3.1 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.
- 3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 3.3.3 Die den Mitgliedern der Geschäftsführung gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen. Die Überprüfung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch das Überwachungsorgan.
- 3.3.4 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.4. Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

3.5. Interessenkonflikte

- 3.5.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.5.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter* dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.5.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.5.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 3.5.5 Im Beteiligungsbericht sollten zu jedem Unternehmen, an dem die Kommune direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist, für die Geschäftsführung Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen aufgeführt werden.

3.6. Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung in die Geschäftsführung sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils in der Regel für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung sollte jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit entschieden werden.

3.7. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune eng zusammen.
- 3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

- 3.7.3 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unab-
weisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwen-
dungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu
erwarten sind.
- 3.7.4 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsfüh-
rung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an
den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entschei-
dungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats recht-
zeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 3.7.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäfts-
führung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit
ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.7.6 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitar-
beiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.7 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und nimmt
regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf
ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.7.8 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäfts-
führung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung
des Aufsichtsrats.
- 3.7.9 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der
(Beteiligungs-) Verwaltung alle zwei Jahre über die Corporate Governance des
Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Emp-
fehlungen dieses Kodexes im Rahmen ihres Berichtswesens berichten („Erklä-
rung“). Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stel-
lung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeit-
punkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex
der Stadt Herten. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zu-
sammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Herten veröffentlicht.